

H a u s o r d n u n g

der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

1. Öffnungs- bzw. Schließzeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschule sind in der Vorlesungszeit wie folgt geregelt:

| | | |
|-----------------|-------------|-------------------|
| Grassistraße 1 | Mo. - Frei. | 07:00 – 21:45 Uhr |
| Grassistraße 8 | Sa. | 09:00 – 21:45 Uhr |
| | So. | 10:00 – 21:45 Uhr |
| Dittrichring 21 | Mo. - Sa. | 07:30 – 21:45 Uhr |
| | So. | 10:00 – 21:45 Uhr |

Eine Nutzung der Ton- und Videostudios nach 22.00 Uhr durch deren Mitarbeiter ist möglich.

Für gesetzliche Feiertage und die vorlesungsfreie Zeit werden Öffnungszeiten jeweils einen Monat vor dem Feiertag bzw. vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Den Weisungen des Wachpersonals ist Folge zu leisten.

Übernachtungen sind in den Hochschulgebäuden grundsätzlich nicht gestattet

Alle Ausnahmeregelungen sind beim Rektor bzw. dessen Stellvertreter zu beantragen.

2. Schlüsselordnung

Die Schlüssel für Unterrichtsräume werden an Studierende und Lehrkräfte gegen Studenten- bzw. Dienstaussweise oder gegen Unterschrift an den Pforten ausgegeben und sind nach Unterrichts- bzw. Üben wieder zurückzugeben.

Personengebundene Schlüssel für Lehrkräfte oder Gäste werden nur auf Anweisung des Rektors oder dessen Stellvertreters ausgehändigt. Inhaber von Schlüsseln sind für das ordnungsgemäße Verlassen der Räume verantwortlich (Türen, Fenster, Beleuchtung, elektrische Geräte u. ä.).

Bei Verlust eines Schlüssels ist kostenpflichtiger Ersatz zu leisten.

Unbefugtes Herstellen von Nachschlüsseln ist verboten.

Zur Sicherung gegen Diebstahl und unbefugtes Betreten sind die Räume auch beim kurzfristigen Verlassen stets abzuschließen.

Bei Verlust und Diebstahl persönlicher sowie von der Hochschule erhaltener bzw. entliehener Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3. Nutzung der Räume

Alle Räume, die der Lehre und Ausbildung zur Verfügung stehen, sind überwiegend für Unterrichtszwecke zu nutzen. Die Übräume stehen ausschließlich für Studierende zum Üben zur Verfügung. Es sind die Raumbelegungspläne des Referates Studienangelegenheiten bzw. des Künstlerischen Betriebsbüros zu beachten.

Die Nutzung der Räume für Privatunterricht ist nicht gestattet. Die Räume der Hochschule stehen hochschulfremden Personen weder zum Üben noch Unterrichten zur Verfügung (Ausnahme: gemeinsame Ensemblearbeit mit Studierenden der Hochschule).

Über die Nutzung durch hausfremde Veranstalter entscheidet der Rektor.

Während des Übens und Unterrichtens sind die Fenster zu schließen. Bei Missachtung kann ein Überbot verhängt werden.

4. Ordnung und Sauberkeit

Im Bereich der Hochschule ist auf Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Ausgeliehene Schlüssel sind auch beim kurzfristigen Verlassen des Hauses an den Pforten abzugeben. Die Instrumente sind nach dem Üben prinzipiell abzudecken (Flügel, Cembali).

Alle Räume einschließlich des Inventars sind pfleglich zu behandeln. Ausgeliehene Gegenstände sind zu registrieren und bei der Rückführung durch den Verleiher zu überprüfen. Für mutwillige und grob fahrlässige Beschädigungen von Hochschuleigentum haftet der Verursacher.

Requisiten und Bühnendekorationen sind vor der nächsten Belegung des Raumes von den Probebühnen zu entfernen.

Das Abstellen von Mobiliar, Geräten etc. auf den Fluren, in den Kellergängen und auf dem Boden ist untersagt. Das Entfernen oder Austauschen von Einrichtungsgegenständen u. ä. ist nicht gestattet.

Auftretende Schäden oder Mängel am Inventar sowie Diebstähle sind dem Leiter des Referates Innerer Dienst umgehend schriftlich zu melden.

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

Das Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Üb- und Unterrichtsräumen nicht zulässig. Dafür stehen in der Grassistraße 8 und im Dittrichring 21 Cafeterien zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Hochschule für dadurch eingetretene Schäden nicht haftbar gemacht werden.

5. Brandschutz

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden einmal jährlich entsprechend der Brandschutzordnung der Hochschule vom 15.09.1993 belehrt.

Alle Fluchtwege, gekennzeichnet durch die Evakuierungspläne, sind freizuhalten.

Offenes Feuer und Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.

Auf zweckbestimmten Einsatz der Geräte, vorrangig der Scheinwerfer auf den Bühnen, ist unbedingt zu achten. Selbständiges Bestücken über die vorgeschriebene Nennleistung (KW) und das Umhängen der Scheinwerfer sind untersagt.

Das Benutzen privater elektrischer Geräte ist untersagt.

6. Fahrzeuge

Das Abstellen motorisierter Fahrzeuge in den Hochschulgeländen (außer Dienstfahrzeugen) ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch den Rektor. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Fahrradplätzen abzustellen.

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Üb- oder Hausverbot geahndet werden. Die Hochschule behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

Prof. Robert Ehrlich
Rektor

Leipzig, 18. September 2014